

§ 8 BVormPrüfV (Brandenburg) — Durchführung der Prüfung

Berufsvormünderprüfungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) In der Prüfung wird festgestellt, ob der Teilnehmer über Kenntnisse verfügt, die zur Erfüllung der Aufgaben eines Berufsvormunds oder Berufsbetreuers in vergleichbarer Weise wie der Abschluss einer Lehre oder einer Ausbildung an einer Hochschule besonders befähigen.
- (2) Die Prüfung, deren Ablegung dem Abschluss einer Lehre im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Berufsvormündervergütungsgesetzes gleichsteht, erfolgt schriftlich.
- (3) Die Prüfung, deren Ablegung dem Abschluss einer Ausbildung an einer Hochschule im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Berufsvormündervergütungsgesetzes gleichsteht, besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- (4) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt von den jeweiligen Prüfern in Form der Prädikate "bestanden" oder "nicht bestanden".

Zitiervorschlag: § 8 BVormPrüfV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BVormPr%C3%BCfV/8>